DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

PEGASUS GmbH
Jürgen Städtler
Breitensteinstr. 9A
83620 Feldkirchen-Westerham

Gmund, 05.06.2020 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Feldolling", 83620 Feldkirchen-Westerham

E-Aufstiegshilfe

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und aufgrund der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern Nr. 25 vom 14.12.2012 und des Antrags der Firma PEGASUS GmbH (Herr Jürgen Staedtler, Herr Marius Meißner) vom 02.05.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 LuftVG ist befristet bis zum 30.05.2022. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Piloten der Firma PEGASUS und mit Zustimmung von Jürgen Städtler oder Marius Meißner für weitere von ihnen benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Starts mit Hängegleitern und Gleitschirmen (E-Aufstiegshilfe) und eingeschränkt Windenschleppstarts bis zu einer Ausklinkhöhe von 50 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Feldolling

2. Lage:

Start- und Landeflächen: Gemarkung Vagen,
Gemeinde Feldkirchen-Westerham

3. Flugbetriebsflächen:

Bezeichnung: „Feldolling"

Koordinaten: N 47°53'49" E 11°51'49"

Flurstücksnummer: 1722, Gemarkung Vagen

Höhe: 541 m MSL

Höhendifferenz bei Schlepp: max. Ausklinkhöhe 50 m GND

Startrichtung: Vorwiegend Ost-West. Abstand zu Straßen einhalten.

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz

Geschätztes Startaufkommen: 30 Starts / Monat

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In der Dämmerung und Nacht (Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang) dürfen keine Starts durchgeführt werden. Das Landratsamt Rosenheim behält sich vor, nachträgliche Auflagen vorzunehmen.
2. Am südlichen Rand des Geländes befindet sich ein Feldweg mit Telefonleitung. Die Leitung muss stets mit ausreichender Höhe überflogen werden.
3. Die Platzrunde ist nördlich zu fliegen.
4. Die Staatsstraße St. 2078, die Zufahrtsstraße im Westen sowie der südlich vorbeiführende Feldweg sind mit mindestens 50 m Höhe zu überfliegen.
5. Bei Start, Abflug und Landung darf die Ortschaft Feldolling nicht überflogen werden. Im Übrigen wird auf die geltenden luftrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheitsmindesthöhe verwiesen (SERA und LuftVO).
6. Starts mit Verbrennungsmotoren sind verboten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tiefflugbebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 02.05.2020 wurde durch die Firma PEGASUS GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Beabsichtigt sind Testflüge mit einer der von der Firma PEGASUS hergestellten E-Aufstiegshilfe. Derzeit läuft über den DHV ein Erprobungsprogramm für die Startart – E-Aufstiegshilfe Gleitschirm. Das Bundesministerium für Verkehr hat dem Erprobungsprogramm zugestimmt.

Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern (Nr. 25 / 14. Dezember 2012) für die Erlaubniserteilung nach § 25 LuftVG zuständig.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim wurde mit Datum des 5. Mai 2020 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 26.05.2020 stimmte die Naturschutzbehörde mit Auflagen zu. Die Auflagen wurden übernommen.

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in ihrer Sitzung vom 12.05.2020 beschlossen, dem Test-Flugbetrieb vorerst befristet für 2 Jahre zuzustimmen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 09.05.2020 nachgewiesen. Auflagen wurden festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern 266

Nr. 25 / 14. Dezember 2012

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeinverfügung für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe"

Gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.Dezember 1998 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern folgende Allgemeinverfügung:

I.

1.
Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern erteilt die Erlaubnis zu Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe" in Oberbayern, Niederbayern und Schwaben. Die Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit einer Außenstart- und landeerlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel durch den Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) und einer gesonderten Zulassung des DHV für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe".

2.
Führer von Hängegleitern und Gleitsegeln dürfen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nur tätig werden, wenn sie in die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe" eingewiesen sind.

3.
Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. setzt auf diesen Geländen die Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb fest. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Personen und die praktische Durchführung des Flugbetriebs. Start- und Landeplätze von Höhenfluggeländen dürfen nicht für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe" zugelassen werden.

4.
Für den Flugbetrieb gilt die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO).

5.
Hängegleiter und Gleitsegel müssen die gültigen Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel (LTF) inklusive der DHV-Zusatzforderungen für die Elektrischen Aufstiegshilfen erfüllen.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern wirksam.

III.

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 29. November 2012
Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident